

Gemeinde/Stadt¹
Stimmkreis

Stimmbezirk

**Beurkundung des Abschlusses des Stimmberechtigtenverzeichnisses
für den Volksentscheid am**

Die im Stimmberechtigtenverzeichnis aufgeführten Personen sind für den Volksentscheid nach den §§ 19 bis 23 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) eingetragen worden. Sie erfüllen die Stimmrechtsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVG) und sind nicht nach § 2 Abs. 2 VVVG vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Das Stimmberechtigtenverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom
in der Zeit vom bis
für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme bereitgelegt.

Die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sowie Ort, Tag und Zeit des Volksentscheids sind ortsüblich bekannt gemacht worden.¹

Die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sowie Ort, Tag und Zeit des Volksentscheids sind den Stimmberechtigten durch die Stimmbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit des Volksentscheids außerdem am ortsüblich bekannt gemacht worden.¹

Das Stimmberechtigtenverzeichnis umfasst Blätter

Kennbuchstabe

- A1 Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis ohne Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“
..... Personen
- A2 Stimmberechtigte laut Stimmberechtigtenverzeichnis mit Sperrvermerk „Stimmschein“, „S“ oder „W“
..... Personen
- A1 + A2 Im Stimmberechtigtenverzeichnis insgesamt eingetragen Personen

Berichtigt gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 VVVGVO ²
..... Personen
..... Personen
..... Personen
..... Personen
..... (Ort) den Der Stimmbezirksvorsteher

Berichtigt gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 VVVGVO ³
..... Personen
..... Personen
..... Personen
..... Personen
..... (Ort) den Der Stimmbezirksvorsteher

(Dienstsiegel) den
Die Gemeinde
.....

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses an eingetragene Stimmberechtigte Stimmscheine erteilt worden sind.

³ Nur ausfüllen, wenn noch am Abstimmungstag an erkrankte (eingetragene) Stimmberechtigte Stimmscheine erteilt worden sind.